

Antrag auf Anlegung einer Grundstückszufahrt

**Stadt Radevormwald
Dezernat III/Techn. Dienstleistungen
Fachbereich Tiefbau
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald**

Fachbereich Tiefbau
Telefon: 02195/606-171
Fax: 02195/606-46181
Email: ingo.oberkersch@radevormwald.de

Antragsteller/in

Name, Vorname			
Straße	HausNr.	PLZ	Wohnort
Telefon/Mobiltelefon	Fax		Email

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Anlegung einer Grundstückszufahrt gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Ort der Sondernutzung (Anlegung der Grundstückszufahrt)

Straße	
HausNr.	bis HausNr.

Eigentumsverhältnisse (zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich bin Eigentümer/in	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Ich bin <u>kein/e</u> Eigentümer/in, sondern		

Zutreffendes bitte ankreuzen

<input type="radio"/> Herstellung einer Erstzufahrt	<input type="radio"/> Herstellung einer 2. Zufahrt
<input type="radio"/> Veränderung, Erweiterung einer vorhandenen Zufahrt	<input type="radio"/> Baustellenzufahrt

Begründung

Zufahrt zum Stellplatz

Zufahrt zur Garage/Carport

Zufahrt zum
Garagenhof

Sonstiges:

Breite der geplanten Zufahrt:

_____ Meter
(Regelfall 3 m abgesenkt + je 1 m Flügelstein = 5 m)

Der Straßenseitenraum zwischen Straße und Baugrundstück ist:

unbefestigt (z. B. Grünstreifen)

Straßengraben vorhanden

Gehweganlage vorhanden

Belag aus: Pflastersteinen

Gehwegplatten

Asphalt

Radweg vorhanden

Belag aus: Pflastersteinen

Asphalt

Bordsteine an der Straße vorhanden

Naturbordstein

Betonbordstein

Im Bereich der geplanten Überfahrt befinden sich:

Kabelschächte

Kabelschränke

Straßenbäume

Straßenlaternen

Straßenabläufe

Kanalschachtabdeckungen

Geplante Grundstücksnutzung nach Herstellung der Zufahrt:

O Privat für _____ KfZ (bis 2,8 to) täglich	
O Gewerbebetrieb (Art): _____	
mit einer voraussichtlichen An- und Abfahrt für _____	PKW
und _____	LKW
	täglich

Mir ist bekannt, dass die Grundstückszufahrt nur gem. dem anliegenden Informationsblatt und nur durch ein zugelassenes Tiefbauunternehmen angelegt werden darf. Dem Antrag ist ein Lageplan mit aktueller oder geplanter Bebauung im Maßstab 1:500 in zweifacher Ausfertigung mit Einzeichnung der geplanten Zufahrt als Anlage beigefügt.

Datum/Unterschrift Antragsteller/in

Datum/Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Technische Bestimmungen der Stadt Radevormwald für die Erstellung von Grundstückszufahrten

Gehwege mit Oberflächen aus Betonpflastersteinen:

Universalverbundpflaster (Rastermaß 22/11/8 für Private, Rastermaß 22/11/10 für Gewerbe) gem. DIN EN 1338; Farbe in Kontrast zu den örtlichen Gegebenheiten (wird in Genehmigung vorgegeben).

Der Gehweg ist im Bereich der Überfahrt 60 cm tief auszusachten. Der Aufbau hat mit 34 cm Frostschutz (32 cm für Gewerbe) und 15 cm Schottertragschicht, Körnung 0/45 mm zu erfolgen. Das Betonsteinpflaster ist auf ein 3 cm starkes Sandbett zu verlegen, zwei Mal voll mit Brechsand einzuschlämmen und abzurütteln. Der Abschluss zum Privatgrundstück ist aus Tiefbordsteinen $d = 8$ cm einschließlich 10 cm starker Rückenstütze aus Beton herzustellen.

Es gelten folgende technische Regelwerke:

ATV-DIN 18318
ZTV Pflaster - StB 06
ZTV SoB - StB 04
DIN EN 1338
DIN EN 1340
DIN EN 1343

Die erforderliche Verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen vor geplanter Ausführung bei der Stadt Radevormwald, Fachbereich Soziales und Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, zu beantragen.

Wichtige Informationen:

Nach § 9 Abs. 1 StrWG NRW ist die Stadt Radevormwald (Straßenbaulastträger) verpflichtet, Straßen (Fahrbahn und Gehweg) in einem, dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand, zu bauen und zu unterhalten.

Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwändiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere der Stadt Radevormwald (Straßenbaulastträger) die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten (§ 16 StrWG NRW).

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis

sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (§ 18 Abs. 3 StrWG NRW).

Dies bedeutet, dass der Grundstückseigentümer

> für das erstmalige Herstellen des Gehweges die Mehrkosten des Baus der Zufahrt gegenüber der Normalausführung des Gehweges tragen muss (§ 16 StrWG NRW),

> für den nachträglichen Einbau die gesamten Kosten der Herstellung der Zufahrt tragen muss. Hierzu gehören auch die Kosten für evtl. erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen),

> für die weitere Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht zuständig ist,

> falls die Zufahrt später entfällt, die Kosten für den Rückbau der Verkehrsfläche tragen muss.